2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)

vom . Dezember 2008

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ______.2008 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrReinS -) vom 22. Dezember 2006 (ABI. Stadt Köln 2006 Nr. 59, S. 975 ff) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 (ABI. Stadt Köln 2007, Nr. 57 S. 616 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand für die Fahrbahnen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei
- 1. Fahrbahnen
- 1.1 von Anliegerstraßen

1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand	8,60€	Gelöscht: 8,13
1.2 von Hauptstraßen		
1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand	. 2,17 €	Gelöscht: 2,05
1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand	<u>7,</u> 31 €	Gelöscht: 6,92

<u>3,4</u>6 €

Gelöscht: 3.26

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	<u>5,1</u> 3 €	Gelöscht: 4,86
3.	Fußgängergeschäftsstraße		
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	<u>.10,</u> 56 €	Gelöscht: 10,07
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	<u>.12,</u> 82 €	Gelöscht: 12,22

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand

§ 9 Gebührenschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

<u>Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</u>

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.